

Befreiung von den Verboten im LSG für den Ausbau des K-Flügels als Zufahrt zur Biathlonanlage

Ihre Zeichen: 13.135-106.112

Vorgesehen ist die Nutzung der Grenzzollanlage als Betriebsgelände und Parkplatz für die Biathlonanlage. An dieser Zielstellung wurde nichts geändert, so dass unsere Stellungnahme vom Februar 2007 weiterhin zutrifft.

Darin hatten wir darauf hingewiesen, dass im **Planfeststellungsbeschluss von 1999 für den Bau der Grenzzollanlage der Rückbau der Flächen nach der Reduzierung der Grenzabfertigung festgeschrieben ist**. Zur Änderung dieser Bestimmung wäre aus unserer Sicht die Durchführung eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens erforderlich.

In Ihrem Anschreiben heißt es, dass entsprechende Aktivitäten durch die Stadtverwaltung Altenberg bereits ausgelöst wurden. Da aber bisher keine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt ist, können wir dem Vorhaben nicht zustimmen.

Die Grenzzollanlage stellt eine sehr große versiegelte Fläche unmittelbar am Erzgebirgskamm dar. Wegen des Verlaufs der Staatsgrenze gab es beim Bau kaum Standortalternativen. Spätestens beim Hochwasserereignis von 2002 stellten sich die gravierenden Folgen für den Wasserhaushalt heraus. Daher ist die Entsiegelung dieser Flächen nicht nur aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, sondern auch aus der Sicht der Wasserwirtschaft und des Katastrophenschutzes geboten.

Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen können eventuell die Eingriffe am K-Flügel ausgleichen, nicht aber den Verzicht auf den Rückbau der Grenzzollanlage.

Die weitere Orientierung der Stadt Altenberg auf den Wintersport ist angesichts des voranschreitenden Klimawandels fraglich, was aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein kann.

Wir haben festgestellt, dass am K-Flügel bereits eine Wegebefestigung und Eingriffe in den Baumbestand erfolgten. Für den Umfang der Maßnahmen lagen nicht die erforderlichen Genehmigungen vor, so dass ein Baustopp verhängt wurde. Insofern wären Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers möglich.

Der geplante Ausbau beeinträchtigt das SPA-Gebiet „Kahleberg und Lugsteingebiet“. Betroffen sind außerdem benachbarte FFH-Gebiete.

Für die Beeinträchtigung von NATURA-2000-Gebieten dürfen aus unserer Sicht keine öffentlichen Gelder verwendet werden.

Entgegen den Aussagen in den Unterlagen ist insbesondere zu befürchten, dass die unter Biotopschutz (§ 26 SächsNatSchG) stehenden Nasswiesen im Ostteil der Trasse beeinträchtigt werden.

Zwischen Grenzzollanlage und Querweg war der Weg bisher kaum zu erkennen, so dass eine Störung der hier vorkommenden Vogelarten durch den Ausbau und die stärkere Nutzung des Weges zu erwarten ist.

Anzuerkennen ist, dass unsere Forderung aus der Stellungnahme vom Februar 2007 nach Sperrung des Weckebrotweg aufgenommen wurde. Auch soll die bisher genutzte Zufahrt nicht mehr genutzt werden, wengleich die Befahrbarkeit weiterhin gegeben sein soll.

Insgesamt würde eine Verwirklichung des Vorhabens insbesondere das Birkhuhn und den Wachtelkönig in ihren Lebensräumen empfindlich stören.

Durch die Überarbeitung des Befreiungsantrags wurden unsere Bedenken nicht ausgeräumt.

Wir lehnen deshalb eine Befreiung von den Verboten im LSG weiterhin ab.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).